



**Stadt Goslar**

**Satzung der Stadt Goslar  
über die Erhebung von  
Gebühren und Kostenerstattungen  
für die Abwasserbeseitigung  
im Stadtteil Vienenburg  
(Abgabensatzung für die  
Abwasserbeseitigung  
Stadtteil Vienenburg)**

**vom 21.12.2021**

**Satzung der Stadt Goslar über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für  
die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Vienenburg  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung Stadtteil Vienenburg)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 5- und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt I:**

§ 1            Allgemeines

**Abschnitt II: Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen  
Abwasserbeseitigungsanlagen**

§ 2            Grundsatz  
§ 3            Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr  
§ 4            Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr  
§ 5            Gebührensätze  
§ 6            Gebührenpflichtige  
§ 7            Entstehen und Enden der Gebührenpflicht  
§ 8            Erhebungszeitraum  
§ 9            Veranlagung und Fälligkeit

**Abschnitt III: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

§ 10           Grundsatz  
§ 11           Entstehung des Erstattungsanspruchs  
§ 12           Erstattungspflichtige  
§ 13           Veranlagung und Fälligkeit

**Abschnitt IV: Gemeinsame Vorschriften**

§ 14           Auskunft- und Duldungspflicht  
§ 15           Anzeigepflicht  
§ 16           Datenverarbeitung  
§ 17           Ordnungswidrigkeiten  
§ 18           Inkrafttreten

## **Abschnitt I:**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Goslar betreibt die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Vienenburg als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentrale Schmutzwasserbeseitigung und
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt Goslar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren) und
  - b) Kostenerstattungen für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse.

## **Abschnitt II: Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser werden Schmutzwassergebühren erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird durch
  - a) eine Grundgebühr und
  - b) eine Benutzungsgebührerhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Buchstabe b) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit sie ganz oder teilweise in die Abwasseranlage gelangt,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
- d) 0,8 m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> und Kalenderjahr bei versiegelten Grundstücksflächen, soweit die Auflage besteht, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser einzuleiten (beispielsweise Abfüllplätze, Waschplätze für Kfz).
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserbelieferung zuständigen Unternehmens bzw. der zuständigen Stelle.
- (5) Hat der Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Schmutzwassermenge des vorvergangenen Ablesezeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen sowie von Veränderung von weiteren Tatsachen, die den Wasserverbrauch auf dem Grundstück beeinflussen können, geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers/der Abwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.
- (6) Eine Neuberechnung des Wasserverbrauches oder der Schmutzwassermenge bei einer Schätzung im Falle des Abs. 5 findet nur für den Zeitraum statt, der nicht länger als ein Jahr vor der letzten ordentlichen Ablesung der Wasserzähler oder der Abwassermesseinrichtungen (Ende der Ableseperiode) zurückliegt.
- (7) Die Wassermenge/Schmutzwassermenge nach Abs. 3, Buchstaben b) und c), hat die oder der Gebührenpflichtige der Stadt Goslar oder von einer oder einem beauftragten Dritten für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt Goslar oder das nach Abs. 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, welche die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Wasserzähler und Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt Goslar oder einer oder einem beauftragten Dritten verplombt werden. Die Einhaltung der Eichfristen hat die oder der Gebührenpflichtige auf Verlangen der Stadt Goslar oder einer oder einem beauftragten Dritten nachzuweisen. Wenn die Stadt Goslar oder einer oder einem beauftragten Dritten auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen oder Schmutzwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, die auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen zu erstellen sind. Die Stadt Goslar ist berechtigt, die Wassermengen und Schmutzwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Absetzungsmengen). Die Wassermengen (Absetzungsmengen) sind durch einen Wasserzähler (Zwischenzähler) nachzuweisen. Für diesen Nachweis gilt Abs. 7, Sätze 2 bis 5, sinngemäß. Der Wasserzähler (Zwischenzähler) ist hinter dem Hauptwasserzähler einzubauen. Die Zuleitung vom Zwischenzähler zur Entnahmestelle, aus der Absetzungsmengen entnommen werden sollen, darf nicht unter Putz oder Vergleichbares verlegt oder sonst wie abgedeckt und nicht mit weiteren Entnahmestellen versehen sein. Bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist die Entnahmestelle außerhalb des Gebäudes anzubringen. Zwischenzähler, Zuleitung und Entnahmestelle sind die Anlage der oder des Gebührenpflichtigen für den Nachweis von Absetzungsmengen. Der Anschluss von Geräten, durch deren Gebrauch Wassermengen in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, ist an der Anlage nicht zulässig.
- (9) Der Einbau und die Veränderung für den Nachweis von Absetzungsmengen ist durch einen Vordruck anzuzeigen, der die von der Stadt Goslar festgelegten Mindestangaben enthalten muss. Die Abnahme der Anlage sowie die Verplombung geschehen durch die

Stadt Goslar oder durch beauftragte Dritte. Erst danach darf die Anlage in Betrieb genommen werden. Die Abnahme und die Verplombung sind gebührenpflichtig.

- (10) Verletzt die oder der Gebührenpflichtige die Vorschriften nach den Abs. 8 bis 9 oder verweigert sie oder er deren Einhaltung, so kann die Stadt Goslar die Berücksichtigung von Absetzungsmengen verweigern.
- (11) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) wird von den Grundstücken nach Anschlusswerten (AW) gemäß den technischen Bestimmungen nach DIN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ je Grundstücksanschluss bemessen. Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss für
- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Grundstücke mit privater Nutzung                                      | 30 AW                |
| b) Grundstücke mit gewerblicher Vermietung                               | 10 AW/je Wohneinheit |
| c) gewerblich genutzte Grundstücke je ermittelten AW, mind. jedoch 10 AW |                      |
| d) sonstig genutzte Grundstücke  | 30 AW                |
- (12) Stichtag für die Feststellung der Anschlusswerte ist der 01. Januar eines jeden Jahres.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich beispielsweise Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>2</sup> überbauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt Goslar innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenpflicht oder der Änderung auch ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Goslar den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.
- (3) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Nutzung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, so wird die daran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 10 v. H. reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers.
- (4) Bei Dachbegrünung gilt nur 50 v. H. der jeweiligen Dachfläche als Fläche im Sinne des Abs. 1.

#### **§ 5**

#### **Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Abwasser für Grundstücke, die an die mechanisch-biologische Kläranlage angeschlossen sind 1,95 € je m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Die Grundgebühr für Schmutzwasser nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) beträgt je Anschlusswert 3,30 Euro/Jahr.

- (3) Die Gebühren für Niederschlagswasser nach § 4 betragen 0,20 €/m<sup>2</sup>.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks haften gesamtschuldnerisch. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem auf den Übergang folgenden Kalendertag auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt Goslar oder einer oder einem von ihr beauftragten Dritten zwei Wochen vor Ende des Kalendermonats mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Goslar entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

## **§ 7 Entstehen und Enden der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser) zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Goslar den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen mitzuteilen. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr mit Beginn des auf den Anschluss folgenden Kalendertages berechnet.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr auf die Aufgabe des Grundstücksanschlusses folgenden Kalendertages abgerechnet.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (4) Bei Erhöhungen oder Senkungen der Schmutzwassergebühr wird die für den erhöhten oder gesenkten Gebührensatz maßgebliche Abwassermenge nach § 3 Abs. 1 zeitanteilig berechnet.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum der Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

- (2) Erhebungszeitraum der Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres. Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraums nach Abs. 1, so gilt der Zeitpunkt der Entstehung nach § 7 Abs. 1 als Anfang und die Beendigung der Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 2 als Ende des Erhebungszeitraums.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und ihre Fälligkeit werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
- (2) Auf die Schmutzwassergebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Ihre Höhe bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Schmutzwasserbeseitigung" im letzten Erhebungszeitraum. Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Niederschlagswassergebühr sind Teilzahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu je einem Viertel ihres Gesamtbetrages zu leisten, es sei denn, dass der Bescheid eine andere Fälligkeit vorsieht.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht für Schmutzwasser erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird bei der Berechnung der Abschlagszahlungen entweder die Abwassermenge nach § 3 Abs. 1 anhand der neuen Einwohnerzahl berechnet oder anhand der im vorausgegangenen Erhebungszeitraum ermittelten Abwassermenge geschätzt.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden mit Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Ändern sich die Gebührenpflichten im Laufe des Erhebungszeitraums, werden die Abschlagszahlungen bzw. Teilzahlungen neu festgesetzt.
- (7) Das Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH (WAGV) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Berechnung von Abschlagszahlungen, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über Schmutzwassergebühren nach § 3 Abs. 1 namens und im Auftrag der Stadt Goslar durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abschlagszahlungen entgegenzunehmen. Der Gebührenbescheid für die Schmutzwassergebühr und Abschlagszahlungen kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit der Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgung zusammengefasst erteilt werden.

### **Abschnitt III: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

## **§ 10 Grundsatz**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind der Stadt Goslar oder der WAGV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei erstmaliger Herstellung wird, soweit die Hauptwässerungsleitung nicht in der Mitte der Straße verläuft, die Länge des Grundstückanschlusses so berechnet, als wenn die Hauptwässerungsleitung in der Straßenmitte verlaufen würde.

## **§ 11 Entstehen des Erstattungsanspruches**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

## **§ 12 Erstattungspflichtige**

Erstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke sind. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 13 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Erstattungsbeträge werden durch Bescheide festgesetzt und angefordert. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig.
- (2) Die WAGV ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Erstattungsbeträge sowie die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über die Anforderung der Erstattungsbeträge namens und im Auftrag der Stadt Goslar durchzuführen sowie die zu entrichtenden Erstattungsbeträge entgegenzunehmen.

## **Abschnitt IV: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Goslar die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere den Zeitpunkt des Beginns der Einleitung von Schmutz-, Niederschlags- und sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Goslar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.



- (3) Soweit sich die Stadt Goslar zur Erledigung der in § 9 Abs. 7 genannten Aufgaben einer oder eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Goslar oder die oder der von ihr nach § 9 Abs. 7 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (wie beispielsweise Namen, Anschrift, Verbrauchsdaten und Herstellungskosten) von der oder dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 15 Anzeigepflicht**

- (1) Alle Wechsel von Rechtsverhältnissen an Grundstücken sind der Stadt Goslar sowohl von den Veräußerinnen oder Veräußerern als auch von den Erwerberinnen oder Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen oder Flächen nach § 4 vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich der Stadt Goslar schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen oder Flächen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die oder der Abgabepflichtige der Stadt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Die oder der Abgabepflichtige hat der Stadt Goslar auf Verlangen die Anzahl der auf dem Grundstück bestehenden Grundeinheiten (§ 3 Abs. 8) mitzuteilen. Ändern sich auf dem Grundstück während des Erhebungszeitraumen die Grundeinheiten, so hat die oder der Abgabepflichtige dies der Stadt Goslar unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten juristischen Personen, Stadt Goslar, Purena GmbH und WAGV, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (wie beispielsweise Vor- und Zuname sowie Anschrift der Grundstückseigentünerin oder des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch / im Liegenschaftskataster, Verbrauchsdaten) verarbeiten, nutzen und für diese Zwecke untereinander auszutauschen.
- (2) Der Austausch nach Abs. 1 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1 der Stadt Goslar nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt;

- b) entgegen § 3 Abs. 7 Satz 2 keinen Wasserzähler/keine Abwassermesseinrichtung einbauen lässt;
- c) entgegen § 4 Abs. 2 der Stadt Goslar nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt;
- d) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- e) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Goslar oder eine von ihr beauftragte Dritte oder einen von ihr beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert;
- f) entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- g) entgegen § 15 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Anlage beeinflussen;
- h) entgegen § 15 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 20.12.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Goslar, 21.12.2021

Stadt Goslar

Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister